

Josef Rutz
*Büchelstrasse 23
8212 Neuhausen am Reinfall
Tel. / Beantw. / Fax *052 xxx xx xx

Kantonsgericht Schaffhausen
Postfach 568
8201 Schaffhausen

Neuhausen, Samstag, 13. September 2014

Rückforderungsklage i. S. doppelt betriebener Alimente

Zahlungsbefehl, Betreibungs-Nr 201404856 Dok. 1443 u. Quittung Nr. 201405735 Dok. 1466

Sehr geehrte Damen und Herren vom Kantonsgericht

In Sachen

Josef Rutz, von Wildhaus/SG, Maurer, *Büchelstrasse 23, 8212 Neuhausen

Gesuchsteller (**GS**)

gegen

***Marika *Raub-*Masler** geb. 20. August 1965, von Neuhausen am Rheinfall/SH, Krankenschwester, *Ibchrstrasse 40, 8212 Neuhausen am Rheinfall

Gesuchsgegnerin (**GG**)

Betreffend

Rückforderung der zu Unrecht kassierten Alimente, Gebühren u. Zins

Stelle ich, der **GS** unter Berufung auf Art. 86 SchKG folgende

Anträge:

1. Gem. Art. 85 SchKG sei die Betreuung der Forderung - Fr. 7650.- inkl. Kosten und Gebühren infolge Bezahlung einzustellen.
2. Richterliche Verfügung gem. SchKG Art. 86: Der vom Gesuchsteller zu viel geleistete Betrag in der Höhe von Fr. 8048.65 (zuzüglich 3% Zins seit 11.08.2014) sei von der **GG** innert 10 Tagen auf das **Konto 90-176421-4** zu überweisen.
3. Ebenso sei die Differenz der geforderten Summe zur tatsächlichen Zahlung von Fr. 8100.- inkl. 3% Zins an den **GS** zurückzuerstatten.
4. Löschung dieser Betreuung nach Art. 85 SchKG zulasten der **GG**.
5. **Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Gesuchsgegnerin**

Begründung

Am 17.04.2014 tätigte der **GS** die Einzahlung (3x Fr. 2700.-) = Fr. 8'100.- auf der Post Neuhausen Dok. 1442 **Beilage 1.**

Diese Zahlung erfolgte, weil der Zahlungsbefehl Dok. 1443 **Beilage 2** nicht vorlag bzw. dieser später per Einschreiben abgeholt werden musste. Darum auch die Überzahlung von Fr. 450.- (Fr. 8'100.- statt der geforderten Summe von Fr. 7'650.-).

Infolge des Durcheinanders mit der Namensänderung der Kinder des **GS** hat die Kantonalbank das Geld nach einigen Tagen wieder an die Post retourniert, jedoch ohne dabei den **GS**, welcher auch deren Kunde ist, zu benachrichtigen(?). Nach rund 14 Tagen konnte dieser das Geld auf der Post entgegennehmen, worauf am 06.05.2014 die zweite Einzahlung desselben Betrages erfolgte - siehe Dok. 1445.9 **Beilage 3.**

Die **GG** hätte sich spätestens am 08.05.2014 über den Zahlungseingang versichern können. Stattdessen hat sie dann - wohl um den GS bewusst zu schädigen - gute 2 Monate später - am 09.07.2014 - auch noch die Fortsetzung der Betreuung durchsetzen lassen. **So blieb dem GS nichts anderes übrig, als anstelle der geforderten Fr. 7'650, insgesamt Fr. 16'148.65 zu bezahlen!** Dazu die Quittung der Zahlung im Betrag von Fr. 8048.65 an das Betreibungsamt - Dok. 1466 **Beilage 4** vom 11.08.2014.

Seit Jahren fordere ich von der **GG** die Umsetzung des von ihr inszenierten Scheidungsurteils vergeblich ein. Weder das Gericht noch das Betreibungsamt will das Problem lösen können. Ich werde hermetisch von meinen Kindern abgeriegelt und gleichzeitig aufs Übelste verleumdet, den persönlichen Verkehr zerstört zu haben, wähen dessen mir seitens Mutter Behörden und Gerichten bereits mehrere in die Wege geleitete Mediationen und andere Konfliktlösungen mit List, Willkür und Intrigen stets vorenthalten, verweigert oder unterschlagen wurden. Aufgrund dieser misslichen Situation habe ich die Alimente zurückbehalten, auf dass diese Frau sich auch bezüglich ihrer Pflichten an das geschriebene Recht und Gesetz halte, ehe sie anderen Schaden zufügt. Eine Klage wegen Verdacht auf Veruntreuung und eine weitere Klage wegen Verdacht auf Betrug wurden zu ihren Gunsten abgewiesen. Usw. ...

Aufgrund der vielen, eigenartigen Gerichtsentscheide - siehe Einstellung Strafverfahren unter Einbehalt aller meiner persönlichen Computerdaten, beschlagnahmter Dokumente, Armee-waffe etc. muss ich leider auf den Beizug einer NICHT-Schaffhauser Justiz meiner Wahl beharren, bis wieder ehrliche Richter, wie Markus Kübler, in Erscheinung treten.

Freundliche Grüsse

Josef Rutz

- Kopien
- Rechtsgültiger Beweis für das Absenden des Briefes vorhanden